

other mss. Since the universal ms tradition (which P. has clearly not studied) supports the *lectio difficilior* of the *textus receptus*, it is methodologically unacceptable to argue that a word interpolated into only one ms must therefore have been excised from all others. What it shows, rather, is that a least one copyist agreed with me that the *textus receptus* as it stands is problematic, and he took it upon himself to correct it. Furthermore, the phrase of the prayer P. cites on p. 352 in no way "indique son lien avec l'eucharistie." Nor is the argument from other liturgies valid. It is perfectly obvious that the Inclination Prayer was ultimately worked into a prayer before communion. But the Inclination Prayer is a liturgical unit added only later to the Antiochene-type liturgical structure, and the provenance of what seems to be one of its earlier examples, that of CHR, remains a problem because its text does not refer to communion. I tried to solve that problem (perhaps unsuccessfully).

Although continental scholarship too often seems to revel in the pit-bull approach to book-reviewing, that is not the preferred Anglo-Saxon style, and I take no pleasure in being constrained to write such a negative review. But as one who has passed a lifetime studying the Byzantine eucharistic liturgy, I consider the topic too important to pass over so much misinformation in silence. The issue is not that P. is sometimes mistaken or wrong. The work of every scholar, including this reviewer's, contains mistakes, or floats theories that are later challenged or disproven. The problem is P's failure to exploit adequately the best contemporary scholarship on his chosen topic. That is why P's call for a renewal of Orthodox liturgical studies freed from the slavish imitation of the West (pp. 377-85) is misplaced. Though one must agree in viewing any slavish imitation negatively, like it or not the tradition of objective, historico-critical study of Byzantine liturgy, carried on principally in the theological academies of Orthodox Russia before the darkness fell, has been continued thereafter chiefly in the West, where, thankfully, confessional propaganda no longer masquerades as scholarship, and where scholarship is neither Catholic nor Protestant nor Orthodox but simply the objective, historico-critical search for truth. To recognize and profit from that is not slavish imitation but a recognition of reality. Orthodox attempts to make do without fully exploiting western scholarship on their own tradition can lead only to mistakes, of which P's book itself provides altogether too many examples.

Robert F. Taft

Miguel Arranz, I Penitenziali Bizantini: Il Protokanonarion o Kanonarion Primitivo di Giovanni Monaco e Diacono e il Deuterokanonarion o »Secondo Kanonarion« di Basilio Monaco, Roma 1993 (= KANONIKA 3), 207pp., US\$ 30.00, Lit. 35.000

Nach Joseph Praders rechtsvergleichendem Überblick zum Eherecht in Ost und West (KANONIKA 1) und Ivan Žužeks *Index analyticus* zum CEO (KANONIKA 2) ist in kurzer Zeit ein dritter Band der neuen Kirchenrechtsreihe *Kanonika* des *Pontificio Istituto Orientale* erschienen. Der Band enthält zwei wichtige Quellentexte zur byzantinischen Bußliturgie und Bußstrafenpraxis in griechischem Text und lateinischer Übersetzung mit einer knappen Einleitung. Das Buch bildet im Werk des bekannten Kenners der byzantinischen Liturgiegeschichte eher ein Parergon, vor allem zu einer parallel in OCP erscheinenden Reihe von Aufsätzen (Les sacrements de la restauration de l'ancien euchologe constantinopolitain II-2: Les prières pénitentielles de la tradition byzantine I-III: OCP 57 [1991] 87-143. 309-329, 58 [1992] 23-82; und II-3: Les formulaires de confession dans la tradition byzantine I-III: OCP 58 [1992] 423-459, 59 [1993] 63-89. 357-386), in denen M. A. die verschiedenen Akoluthien und Einzelgebete zur Buße in der byzantinisch-orthodoxen Tradition in griechischem Text und Übersetzung vorlegte; Rez. wünscht sich diese wichtige Ausgabe ebenfalls als Monographie.

Die Ausgabe ist in Text und lateinischer Übersetzung ein neu geschriebener Nachdruck der Ausgabe des Johannes Morinus, *Commentarius historicus de disciplina in administratione Sacramenti Poenitentiae...*, Paris 1651; während die dort Appendix S. 79-90. 91-97 edierten Texte von J.-P. Migne nachgedruckt wurden (PG 88, 1889-1918. 1920-1932), war das Kanonarion (S. 101-117) nur in der Originalausgabe erreichbar. Die um die Jahrhundertwende erfolgten Forschungen und Teileditionen russischer Gelehrter, die gleichfalls nur schwer erreichbar sind, wurden von M. A. in Anmerkungen eingearbeitet und führten zu gelegentlichen Verbesserungen in Text und Übersetzung. Grundlegend bleibt auch für M. A. die Analyse der Schriften durch Emil Herman (*Il più antico penitenziale greco: OCP 19* [1953] 71-127), ein Aufsatz, dessen Neudruck als Ergänzung zu der recht knappen Einleitung zum Protokanonarion (S. 15-22) wünschenswert gewesen wäre.

Das »Protokanonarion« (griechischer Text mit lateinischer Übersetzung: S. 30-129) ist ein Traktat zur Anleitung von Beichtvätern für die Findung angemessener Bußstrafen. Der Titel ist eine – m. E. sinnvolle – Neuschöpfung von M. A., mit der er die Schrift von dem »Deuterokanonarion« und weiteren Schriften unterscheiden möchte, die sämtlich in den Handschriften einfach »Kanonarion« (und auch anders) betitelt sind, was in der Sekundärliteratur wiederholt zu Konfusion geführt hat. Der Autor wird teils als Mönch und Diakon Johannes mit dem Beinamen »Sohn des Gehorsams« bezeichnet, welcher ein Schüler des großen Basilius sei (wohl nur in ideellem Sinn), teils mit Johannes IV. von Konstantinopel (mit dem Beinamen »der Faste« *Νηστευτής*) identifiziert; daß letzterer als Autor nicht in Frage kommt, hat bereits Nikon vom Schwarzen Berg in einem Traktat (*Taktikon 4*) im 11. Jh. mit Argumenten nachgewiesen, denen bis heute kaum etwas hinzuzufügen ist. Der Autor wird im 9. oder 10. Jh. geschrieben haben und selbst anerkannter Beichtvater gewesen sein. Während Karl Holls Versuch (*Enthusiasmus und Bußgewalt beim griechischen Mönchtum*, Leipzig 1898, 289-301), die Schrift Ende des 11. Jh.s zu datieren, durch neuere Textkenntnisse überholt sind, bleiben die theologiegeschichtlichen Wertungen uneingeholt.

Aus seiner Erfahrung und charismatischen Vollmacht kommt der Autor zu Thesen, die mit der altkirchlichen Bußpraxis grundsätzlich brechen. Erstens solle der Beichtvater ausführlich die Lebensumstände berücksichtigen (situativer Ansatz). Sodann solle er die innere Beteiligung des Beichtenden ausforschen (personaler Ansatz). Danach solle er bei der Festsetzung der Bußleistungen die Bereitwilligkeit des Büßenden und dessen durch gesellschaftliche Verpflichtungen beschränkte Möglichkeiten berücksichtigen, so daß letztlich der Büßende selbst bestimmt, wie hoch die zu erbringende Bußleistung sein solle (Devise: die Hemmschwelle senken, um zur Buße zu ermutigen [*οὐλονοῦτα*]). Daß sich dieser Ansatz nicht konfliktfrei durchsetzte, überrascht nicht.

Das »Deuterokanonarion« (Einführung: S. 132-148; Text mit Übersetzung: S. 152-207) ist eine Bearbeitung für den liturgischen Gebrauch mit vielen Variationen in den (wenigen herangezogenen!) Handschriften, von denen die verschiedenen Titel und Einleitungen (S. 152-158) und die diversen »Anhänge« (S. 186-207) eindrücklich zeugen. Teilweise werden (unterschiedlich umfangreiche) Auszüge aus dem Protokanonarion eingefügt oder angehängt, was die Konfusion fördert (hier nicht ediert). Es ist ein Handbuch für den Bußpriester mit Fragekatalogen, das eine gewisse Ähnlichkeit mit zeitgenössischen lateinischen Bußbüchern kaum leugnen kann, zumal die benutzten frühen Handschriften aus dem Süditalien des 12. und 13. Jh.s stammen. Während in den Fragenreihen des Protokanonarion eine bisweilen penetrante Verengung der potentiellen Sünden auf das Sexuelle wahrnehmbar ist, stehen im Deuterokanonarion Schädigungen anderer (von Diebstahl über Mord bis zu Schadenszauber) im Mittelpunkt.

An der Editionstechnik entspricht leider einiges nicht dem Standard: So enttäuscht doch der bloße Nachdruck einer sehr alten, unkritischen Edition, ohne weitere der vielen erhaltenen Handschriften einzusehen; hierin spiegelt die Ausgabe des Liturgiehistorikers den bedauerlichen Mangel an weiterführenden Forschungen seit dem Jahrhundertbeginn. Auch auf umfassende Berücksichtigung der sehr frühen indirekten Textzeugen (Nikon, georgische Übersetzung) bei der Textgestaltung wird weitgehend verzichtet; lediglich die sich aus der russischen Übersetzung des

georgischen Textes bei Zaozerskij / Khakhanov ergebenden Varianten werden mit der Sigel »GEO« verzeichnet.

In der knappen Einleitung hätte auf die verschiedenen literaturgeschichtlichen Nachschlagewerke hingewiesen werden sollen; dadurch wäre auch mancher Aspekt nicht übergangen worden (V. Grumel, *Les registres des actes du patriarcat de Constantinople* I.107-110 nr. 270; M. Geerard, CPG 7558 mit 7559; H. G. Beck, *Kirche und theologische Literatur im byzantinischen Reich*, München 1959, 423ff; Graf I. 609-613; J. Nasrallah, *Histoire du mouvement littéraire de l'Église melkite* III.1 [1983] 356f; III.2 [1981] 179. 184. 188f. 195f; M. Tarchnišvili / J. Aßfalg, *Geschichte der kirchlichen georgischen Literatur*, 1955 [= StT 185], 152).

Die nicht eben zahlreichen Zitate (selbst Bibelzitate) wurden trotz der Vorarbeiten von Morinus und Herman nicht identifiziert; entsprechend fehlt ein *Index locorum* ebenso wie ein *Index graecitatis* oder ein Glossar zu den *termini technici*, die erst den Inhalt der Schrift wirklich erschließen und das Auffinden von Exzerpten erleichterten. Während die penible Gliederung in kurze Abschnitte die Benutzung der Edition als kirchenrechtlicher Quelle unterstützt, ist die unpraktische, viel zu schwerfällige Bezeichnung der Einteilungen des Textes (wie auch der Textzeugen) geeignet, die Zitierungen zu unlesbaren Kolonnen von Ziffern und Buchstaben zu machen; die Vielzahl von lateinischen Zwischenüberschriften behindert die *lectio continua* des griechischen Textes, zumal sie sich ebenso in der lateinischen Übersetzung finden. Schließlich stören die relativ zahlreichen Schreibversehen im griechischen Text (Akzente, Spiritus, vor allem bei ô- fast konsequentes Fehlen des *spiritus asper*). Hingegen ist die präzise Angabe bei jedem Abschnitt, wo sich derselbe in anderen Editionen und wo sich parallele Stellen in den verwandten Dokumenten finden, ein bedeutsames Hilfsmittel für die Aufklärung der Beziehungen zwischen den Texten, das präziser und leichter zu benutzen ist als die Tabelle E. Hermans.

Zwei wichtige indirekte Textzeugen, die erstens in die Zeit vor den erhaltenen griechischen Handschriften (vorausgesetzt, Monac.gr. 498 und Vat.gr. 1554 werden nicht ins 10. Jh. datiert!) führen, zweitens durch ihre Existenz wichtige Zeugen der Rezeption des Protokanonarion darstellen, und drittens für den *Oriens Christianus* relevante Dokumente sind, bedürften einer vertieften Bearbeitung:

1. die georgische Übersetzung durch Euthymios vom Athos († 1028), die in Handschriften des 11. Jh.s erhalten ist (vgl. M. Tarchnišvili/J. Aßfalg, *Geschichte*, 126-154 zu Euthymius [bes. 152]);
2. das von Nikon vom Schwarzen Berg zusammengestellte und bisher weder publizierte noch vollständig inventarisierte Florilegium mit dem Titel »Auslegungen der Gebote unseres Herrn Jesus Christus« (in arabischen und äthiopischen wie in einigen griechischen und russischen Handschriften fälschlich Antiochos Sabaites zugeschrieben), das vor 1067 entstanden ist und einige Zitate aus dem Protokanonarion bietet. Eine Probekollation (Athon.Lavra B 108, Flor.Laur.Plut. VI.4, Par.gr. 877, Par.gr. 880, Par. Coisl.gr. 37, Par.Coisl.gr. 122, Par.Coisl.gr. 297, Vat.Palat.gr. 357) des umfangreicheren Zitats im 57. Kapitel (= Kan: Z6-3-Z7-7) ergibt erhebliche Abweichungen vom Drucktext, dabei einige Übereinstimmungen mit Lesarten der Kollationen von Pitra (Par.Coisl.gr. 364) und Suvorov (Monac.gr. 498) und erhebliche Eigenheiten, die mehrheitlich den Eindruck einer ausführlicheren älteren Textfassung vermitteln. Zur Bedeutung Nikons für die slawische Rezeption des Protokanonarion vgl. F.J. Thomson in: *Palaeobulgarica* 13 (1989) 81-95.

Beachtung verdient auch die arabischen Übersetzungen (s. u.) in melkitischen und koptischen Handschriften (vgl. Graf I.610f. 612; J. Nasrallah, *Histoire*, s. o.; hinzu kommt der neu gefundene Sin.ar. N. F. Pap.3).

Konfessionskundlich und für eine Theologiegeschichte des *Oriens christianus* interessant ist die Beobachtung, daß offensichtlich länder- und konfessionsübergreifend während des 11. und 12. Jh.s ein Mentalitätsumbruch an einer Krise der bisherigen Bußpraxis wahrnehmbar wird und eine auch kanonistisch relevante Erneuerungsbewegung in Gang kommt, die zu Veränderungen im Bußverständnis und damit auch der bisherigen Bußriten führt.

Im lateinischen Westen erfolgt nach der mit Humbert von Silva Candida einsetzenden »gregorianischen« Reform eine Abkehr von der hergebrachten Bußpraxis, die mit einer neuen persönlichen Frömmigkeit einhergeht; während des 12. Jh.s setzt sich die Privatbeichte als zeitgemäßere Form der Bußpraxis durch, der eine Zuspitzung der Buße auf die existenzielle Reue z. B. bei Abaelard entspricht (Psychologisierung); dies führt auch zu einer synodalen Neuordnung vom 2. bis zum 4. Laterankonzil (1139-1215; vgl. H. Denzinger – A. Schönmetzer, *Enchiridion Symbolorum*, Freiburg i. B. <sup>36</sup>1976 [= DS] 717, 729-730, 812-814. Der Konzils-Satz DS 813 könnte ebensogut eine lateinische Übersetzung aus dem Protokanonarion sein!).

In Byzanz gingen wohl schon vor dem Jahr 1000 Anstöße zu einer Erneuerung, d. h. Intensivierung der Bußpraxis von Symeon dem Neuen Theologen (s. K. Holls Monographie und H. J. M. Turner, *St. Symeon the New Theologian and Spiritual Fatherhood*, Leiden 1990) und vom Autor des Protokanonarion aus, die vor allem am Ende des 11. Jh.s in kanonistischen Briefen und Erlassen kontrovers diskutiert wurden, aber auch in den Kommentaren zu den alten Bußkanones in den kanonischen Briefen des Basileios bei den Kanonisten Zonaras und Balsamon. Durch den Reform-Erlass Alexios I. von 1107 (ed. Paul Gautier: *Revue des Études byzantines* 31 [1973] 165-201 [193 lin. 234ff]) wurde es geradezu zu einer Bürgerpflicht, einen anerkannten Beichtvater zu haben (was praktisch dem Beschluß des 4. Laterankonzils DS 812 entspricht); dies setzte den Klerus unter Druck, dafür geeignete Konzepte und Hilfsmittel zur Hand zu haben.

In Ägypten versuchte die zwischen koptischen und melkitischen Kreisen schwankende Gestalt des Markus ibn al-Qanbar zwischen 1165 und 1185 eine Erneuerung, bei der die Pflicht persönlicher Beichte bei einem Beichtvater einen zentralen Platz einnimmt (dargestellt mit deutscher Übersetzung der Quellen von G. Graf, *Ein Reformversuch innerhalb der koptischen Kirche im zwölften Jahrhundert*, Paderborn 1923 [*Collectanea Hierosolymitana* 2], va. 38-71; Graf II. 327-332. 333ff; zur Auffindung einer Hauptschrift des Markus vgl. U. Zanetti: *OCP* 49 [1983] 426-433); es wurden auch Teile des Protokanonarion ins Arabische übersetzt (in deutscher Übersetzung veröffentlicht von G. Graf, *Ein arabisches Poenitentiale bei den Kopten*: *OrChr* 32 [1935] 100-123 nach *Vat.ar.* 162 mit einer melkitischen Parallele in *Vat.ar.* 174) und die aufgeworfenen Fragen vor allem nach der Heilsnotwendigkeit der Beichte bei einem Priester weiter diskutiert (vgl. A. Tanghe, *Un document inédit sur la confession chez les Coptes*, *Vat.ar.* 145ff. 154r-159r, in: *Mélanges E. Tisserant III* [= *StT* 233], *Città del Vaticano* 1964, 357-365).

Auch die Verschiebungen in der Bußpraxis in Syrien (vgl. einführend Wilhelm de Vries, *Beicht- und Bußpraxis bei Ost- und Westsyrrern*: *Ostkirchliche Studien* 20 [1971] 273-279) sollten in dieser Perspektive einer erneuten quellenkritischen Betrachtung unterzogen werden. Auffällig kurz vor Markus ibn al-Qanbar inauguriert Jôhannân von Mardê (2. Drittel 12. Jh.) eine »Erneuerung« der Bußdisziplin; sein Anliegen wird von den miteinander befreundeten Reformbischöfen Dionysios bar Šalibî (1166-1171 Metropolit von Amid) und Michael dem Großen (1167-1199 Patriarch) fortgeführt. Die wichtigste Quelle, die verschiedenen Bearbeitungen der Bußkanones des Dionysios in vielen (teilweise auch ostsyrischen!) Handschriften, ist immer noch nicht zureichend ediert (vgl. A. Vööbus, *Syrische Kanonessammlungen I: Westsyrische Originalurkunden* 1B, Louvain 1970 [*CSCO* 317 Subs 38], 405-439; W. Selb, *Orientalisches Kirchenrecht II*, Wien 1989 [*SbÖAW* 543], 158. 164. 284-294; sowie ders., *Orientalisches Kirchenrecht I*, Wien 1981 [*SbÖAW* 388], 159ff. 218ff).

Unbeschadet aller Kritik an editionstechnischen Unzulänglichkeiten ist das Buch zu begrüßen, weil es eine wichtige Quelle, die bisher in fast unzugänglichen Büchern verborgen war, leicht benutzbar macht und Eigenes zum Verständnis der literarischen Gestalt der Schrift beiträgt. Es ist zu wünschen, daß die Textausgabe als Anregung und Arbeitsgrundlage genutzt wird, die fehlenden handschriftlichen Forschungen in Angriff zu nehmen und den theologiegeschichtlichen Hintergründen nachzugehen. Dabei kommt den Philologen des christlichen Orients für Texteditionen von Übersetzungen (georgisch, arabisch) und von inhaltsparallelen Schriften wie für die liturgiege-

schichtlichen Fragen erhebliche Bedeutung zu, die hoffentlich auch einige dieser Orientalisten zu neuen Forschungen anregen wird. Rez. arbeitet bereits an den griechischen Zitate bei Nikon.

Michael Kohlbacher

Jean Durliat, *Les rentiers de l'impôt. Recherches sur les finances municipales dans la pars orientis au IV<sup>e</sup> siècle*, Wien 1993 (= *Byzantina Vindobonensia*, XXI), 150 Seiten, broschiert, 490 ÖS, 75 DM

Thema dieses Buches ist das Finanzwesen der Städte im spätantiken Römischen Reich. Da das hier verwendete vielfältige Quellenmaterial vornehmlich den Osten dieses Reiches betrifft, handelt es sich mit Schwerpunkt um eine Untersuchung der »frühbyzantinischen« Verhältnisse, doch kann, da der Osten nur ein Teil des Gesamtreiches ist, der Westen nicht grundsätzlich ausgeklammert bleiben (S. 20). Besonderes Interesse verdient die von D. in völlig neuem Licht gesehene Frage, welche Rolle die Magistrate der Städte, die Kurialen, bei der Vermittlung von Steuereinnahmen an den Fiskus spielten.

D. hat bereits i. J. 1990 zwei größere Untersuchungen mit z. T. verwandter Thematik vorgelegt, eine über die Lebensmittelversorgung der frühbyzantinischen Stadt und eine zweite über die öffentlichen Finanzen von Diokletian bis zu den Karolingern<sup>1</sup>. In der letzteren Arbeit wird bereits das Konzept von der Schlüsselrolle der Kurialen im staatlichen Finanzwesen angedeutet, das D. nun ausführlich entwickelt. Sie sind die im Titel des vorliegenden Buches genannten »rentiers de l'impôt«, was etwa mit »Träger der Steuerverantwortung für Ländereien der öffentlichen Hand« übersetzt werden kann. Damit ist zugleich die zentrale These der Arbeit angedeutet: Die Kurialen haften als Verwalter staatlicher Ländereien für die Zahlung der Grundrente an den Fiskus und standen als solche zwischen den kaiserlichen Finanzbeamten und den an diese Ländereien gebundenen steuerpflichtigen Kolonen; in ihrer Eigenschaft als honestiores "mediatisierten" sie die Beziehungen zwischen den humiliores und dem Staat (S. 142).

Im Zusammenhang mit dieser These hält D. analog zum Feudalrecht des Mittelalters eine zweifache Bedeutung der in den Quellen häufig verwendeten Begriffe *possessor* bzw. *dominus* (griechisch *γηοῦχος* bzw. *κτίτωρ*) für gegeben: Der *possessor* im üblichen Sinne besitzt Ländereien als »*propriété utile*«, über die er frei verfügt, für die er die Grundsteuer zahlt und die er nach Belieben verkaufen kann, unter der Voraussetzung, daß der Käufer die Steuerverpflichtung übernimmt. In zahlreichen Fällen werden aber, wie D. aufgrund scharfsinniger Quellenanalyse überzeugend darlegen kann, auch Personen als *possessores* bezeichnet, denen nur die Steuerverantwortung über eine Landparzelle obliegt; in diesem Falle handelt es sich um »*propriété éminente*«, was man etwa als »mittelbares« Eigentum übersetzen kann, denn unmittelbarer Eigentümer des Landes ist der Kolone, der das Land bebaut und dafür steuerpflichtig (*contribuable*) ist; der Kuriale hingegen, der für die Zahlung dieser Steuer haftet, ist wie der Lehensherr *possessor* einer *propriété éminente* (S. 41 ff.).

Wenn aber der Begriff *possessor* hier nur den Träger der Steuerverantwortung bezeichnet, ist der Kolone nicht persönlich von ihm abhängig. Er ist auch nicht Sklave des Landes, das er bebaut, sondern nur wegen der Steuerpflicht an sein Land gebunden. Gegenüber dem *possessor* oder *dominus* hat der Kolone ausschließlich Verpflichtungen fiskalen Charakters, wie die Gesetze über die Institution des Kolonats zeigen. Besonders wichtig ist die Einsicht, daß der Kolone sein Land tatsächlich verkaufen kann, wenn er seinen *dominus* darüber informiert hat, was absurd wäre, wenn das Land nicht sein Eigentum wäre (S. 55). Da er aber an sein Land gebunden ist, unterstellt er sich mit diesem

1) 1) *De la ville antique à la ville byzantine. Le problème des subsistances*, Rom 1990. 2) *Les finances publiques de Dioclétien aux Carolingiens (284-889)*, Sigmaringen 1990.